
SR Webinar – Die mittelbare Täterschaft und ihre Abgrenzung zur Teilnahme

Sabine Tofahrn



Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des in der Regel straflosen Tatnächsten
- Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters
- Objektiver Tatbestand
 - Deliktsspezifische Merkmale (Tod eines anderen Menschen bei § 211 StGB)
 - **Zurechnung der Tathandlung** (Vergiften) des anderen gem. § 25 I 2. Alt?
 - Verursachungsbeitrag
 - Wertung nach gemäßigt subjektiver und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
 - Absichten
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale (Habgier)
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Schuld



▶ Aufbau Anstiftung und Beihilfe

- Prüfung der Strafbarkeit des Haupttäters
- Prüfung der Strafbarkeit des Teilnehmers
- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen
 - Bestimmen bei § 26
 - Hilfe leisten bei § 27
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Durchbrechung der Akzessorietät gem. § 28 II StGB?
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Strafmilderung gem. § 28 I StGB?



▶ Abgrenzung zur Teilnahme

Abgrenzung bei der Handlung /dem Unterlassen

„gemäßigt subjektive“ Theorie (BGH)

- animus auctoris: die Tat als eigene Wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

Tatherrschaftslehre (Lit)

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs
- Tatherrschaft **kraft überlegenen Wissens und / oder Wollens**



▶ Der „Normalfall“ der mittelbaren Täterschaft

VM hat
Strafbarkeitsmangel



HM kennt/bewirkt ihn
und nutzt ihn aus

- VM handelt nicht objektiv tatbestandsmäßig
- VM handelt nicht vorsätzlich
- VM handelt gerechtfertigt
- VM unterliegt einem ETBI
- VM handelt schuldlos
 - entschuldigt
 - nicht schuldfähig
 - im unvermeidbaren Verbotsirrtum



▶ Sachverhalt I

LG München II (Urt. v. 20.01.2020
– 1 Ks 21 Js 5718/18)

Der stimulierende Stromschlag

A gibt sich gegenüber verschiedenen jungen Frauen, u.a. dem späteren Opfer O, als Arzt aus, der zusammen mit einer renommierten Universität eine Studie zur Wirksamkeit von Stromstößen als Schmerztherapie durchführe. Er wirbt O unter Inaussichtstellen von 1.000 € als Teilnehmerin dieser Studie an. Zuvor soll O jedoch zu Hause einen „Vorab-Stromtest“ durchführen. Nach genauer Anweisung des A setzt sich O Stromdrähte an die Schläfen und löst dadurch einen Stromschlag mit 230 Volt aus. O geht dabei davon aus, dass dieses Vorgehen harmlos sei, auch weil sie der Expertise des vermeintlichen Arztes A vertraut. Sie rechnet mit einem leichten etwas unangenehmen „Schlägli“, verspürt aber tatsächlich schwere Schmerzen. Der Stromschlag führt glücklicherweise nicht zum Tod der O. A, der via Skype mit O verbunden ist, zeichnet den Vorgang auf, um sich später sexuell zu stimulieren.



▶ Welche Tatbestände kommen in Betracht?

§§ 212, 211, 22, 23,
25 I 2. Alt

- Vorprüfung
- Tatentschluss
 - Zurechnung der vom Opfer ausgeführten Tathandlung über § 25 I 2. Alt.
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt

§§ 223, 224 I Nr. 5, 25 I 2. Alt

- Objektiver Tatbestand
 - Zurechnung der vom Opfer ausgeführten Tathandlung über § 25 I 2. Alt.
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale (Habgier)
- Rechtswidrigkeit und Schuld



▶ Tatherrschaft kraft überlegenen Wissen / Wollen

(-) bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Opfers

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

- Opfer = Opfer seiner selbst
- Opfer muss einsichtsfähig sein
 - Wille muss frei von **Täuschung**, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

- Opfer = Täter gegen sich selbst
- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst-
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

P: Opfer weiß, dass es sich am Körper verletzt!



▶ Sachverhalt II

5 StR 393/18

Der mitfühlende Arzt

D leidet seit Jahren an einer schweren, nicht behandelbaren Krankheit, weswegen sie sich mehrfach und ernsthaft mit einem Suizid beschäftigt hat. Im Februar 2013 wendet sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt ist, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, übergibt D das Medikament „Luminal“. Am 16. Februar 2013 nimmt D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, die Medikamente ein. Danach informiert sie A, der sich wenig später in ihre Wohnung begibt. Er findet sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besucht A sie mehrfach. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, kann nicht festgestellt werden. Strafbarkeit gem. §§ 216, (13)?



Welche Tatbestände kommen in Betracht?

§§ 212, 216

Besorgen des
Medikaments

Objektive
Zurechnung

§§ 212, 216, 25 I
2. Alt

Besorgen des
Medikaments

Zurechnung der
Tathandlung

§§ 212, 216, 13,
22, 23

Unterlassen des
Rufens des
Notarztes

Objektive
Zurechnung

P: bei eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers



▶ Sachverhalt III

1 StR 234/97

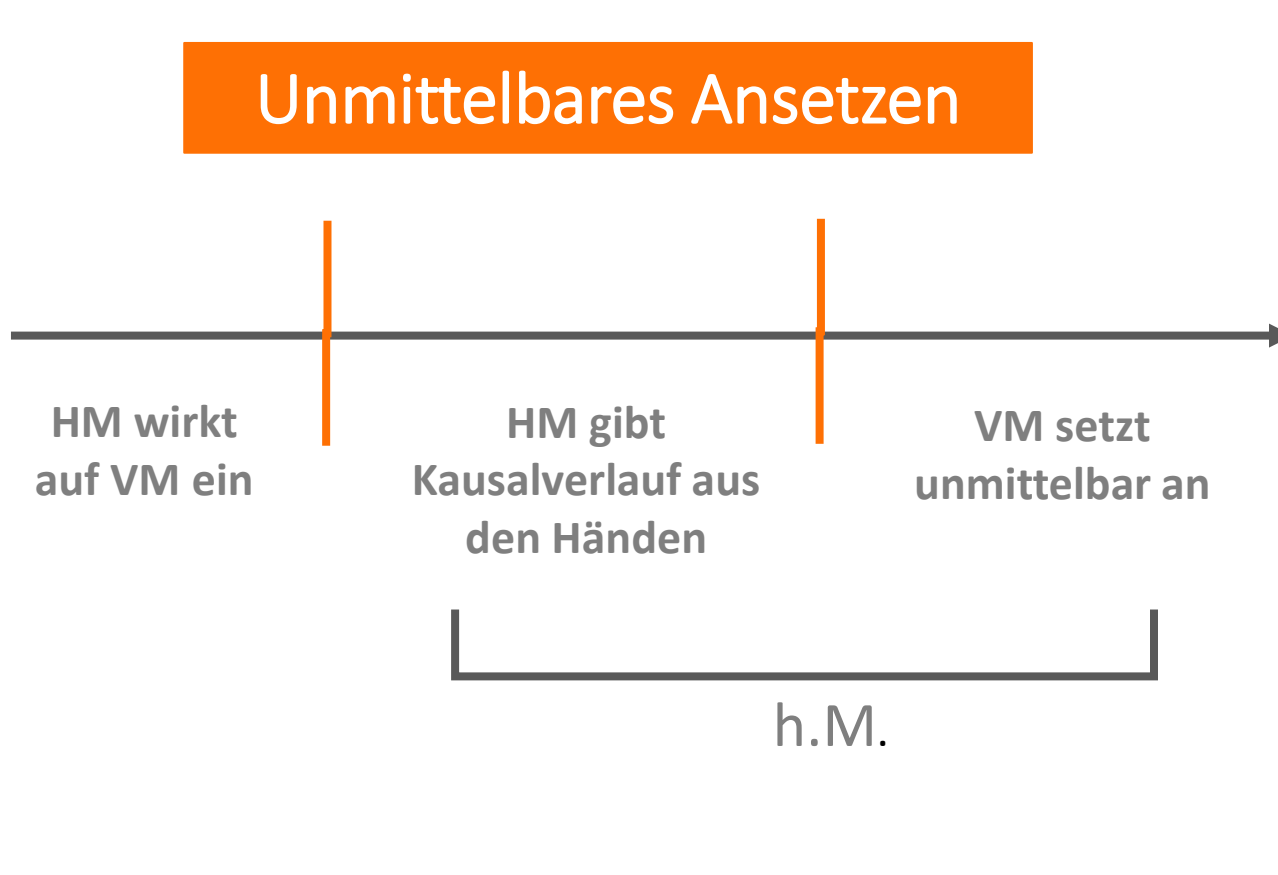
Die rachsüchtige Apotheker

Unbekannte Täter sind in das Haus des Apothekers A eingedrungen und haben in der Küche gegessen und seine Alkoholika getrunken. Darüber hinaus haben sie verschiedene Gegenstände in das Dachgeschoß des Hauses verbracht, weswegen A und die hinzugezogene Polizei davon ausgingen, dass die Täter zurückkämen, um die Geräte abzuholen. In der Nacht legen sich deshalb vier Polizeibeamte in dem Haus auf die Lauer, um dort mögliche Einbrecher ergreifen zu können. Zugleich hat A im Flur des Erdgeschosses eine Flasche Schnaps mit dem Aufdruck “Echter Hiekes Bayerwaldbärwurz” aufgestellt, die er im Wissen um die tödliche Wirkung mit einem hochgiftigen Stoff befüllt und wieder verschlossen hat. Dabei nimmt er an, dass die Täter wie schon zuvor den Alkohol trinken würden. Später kommen ihm aus Angst um die nicht eingeweihten Polizisten jedoch Bedenken und er informiert sie über sein Vorgehen.

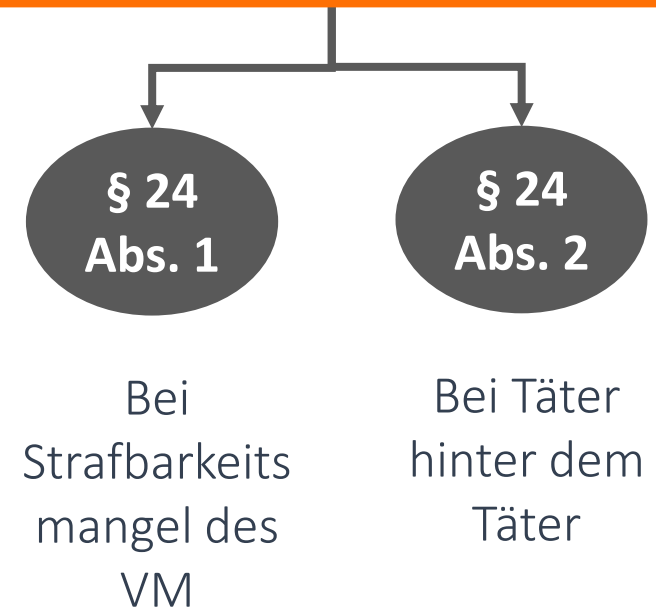


Versuch und Rücktritt

Unmittelbares Ansetzen



Rücktritt





▶ Sachverhalt IV

4 StR 44/20

Die perfide Vergewaltiger

A möchte das Opfer O von dem nichtsahnenden F zu Hause vergewaltigen lassen. Zu diesem Zweck nimmt er per WhatsApp mit F Kontakt auf, gibt sich als O aus und verabredet mit F, dass dieser mit O ein Vergewaltigungs-Rollenspiel durchführen soll. F begibt sich daraufhin am nächsten Tag zum verabredeten Zeitpunkt, von welchem A glaubt, O sei zu Hause, zu O und klingelt an der Haustüre des Opfers, welches jedoch die Türe nicht öffnet.



▶ Sachverhalt V

1 StR 41/17

Die raffgierige Heiratsschwindler

Heiratsschwindler A hat die vermögende und gutgläubige B kennen gelernt, die sich unsterblich in ihn verliebt hat. Unter fadenscheinigen Vorwänden hat er sie bereits um ihr Barvermögen gebracht. Nunmehr erklärt er ihr, dass er zur Befriedigung unangenehmer Gläubiger dringend weiteres Geld brauche. Er bringt B nach und nach dazu, aus dem Tresor im Haus ihrer Eltern wertvolle Gegenstände herauszunehmen, die sie dann A übergibt, damit er sie verpfänden kann. Er spiegelt ihr dabei vor, dass er die Gegenstände alsbald wieder auslösen und zurückgeben werde, was aber nicht passiert. Ein wertvolles Collier steht im Eigentum der A ein anderes Collier im Eigentum der Eltern.



Diebstahl in mittelbarer Täterschaft

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten (B) gem. § 242
- Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters (A) gem. §§ 242, 25 I 2 Alt.
- Objektiver Tatbestand
 - Deliktsspezifische Merkmale (fremde bewegliche Sache)
 - Zurechnung der Tathandlung des anderen gem. § 25 II?
 - Verursachungsbeitrag
 - Wertung nach subjektiver und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
 - Absichten
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Der „Normalfall“

VM hat
Strafbarkeitsmangel



HM kennt ihn und
nutzt ihn aus

P VM handelt zwar absichtslos (qualifikationslos) aber gleichwohl dolos

↳ häufig fehlt eine faktische Überlegenheit des HM
P: Tatherrschaft

Lit

Straflosigkeit des
Hintermannes



h. Lit

Formal-juristische
Tatherrschaftslehre

BGH

Sonstige objektive Indizien zur
Ermittlung des Täterwillens



▶ Sachverhalt VI

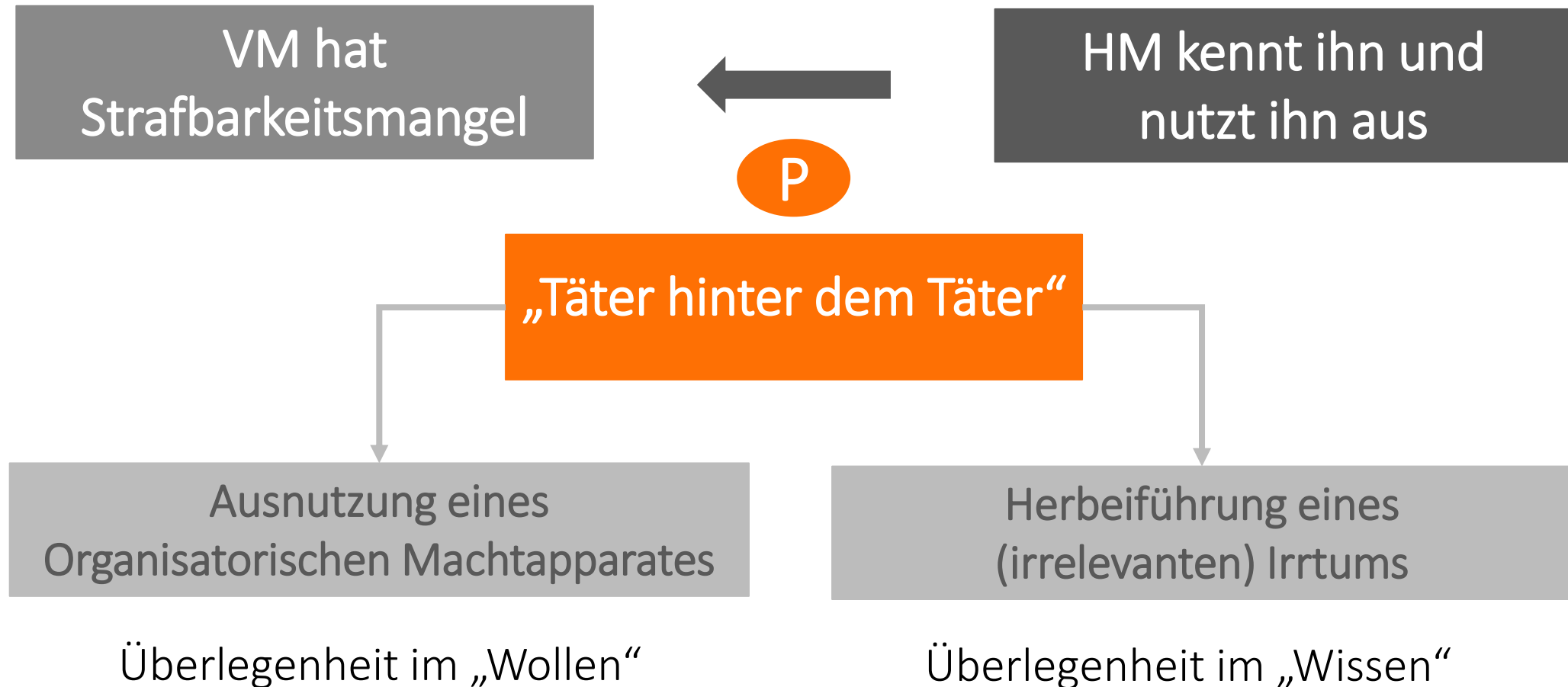
4 StR 352/88

Der Katzenkönig

Die A, der B und Polizist P lebten in einem von "Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben" geprägten "neurotischen Beziehungsgeflecht" zusammen. P, der sich insbesondere als Beschützer der A fühlte, wurde eines Tages weis gemacht, dass der „Katzenkönig“ ein Menschenopfer von ihm verlange. Werde er es nicht erbringen, werde er die Menschheit ausrotten. Obgleich P Gewissensbisse hatte, entschloss er sich dennoch zur Rettung von Millionen Menschen zur Tötung einer Nebenbuhlerin N der A, die diese aus Rache loswerden wollte. Am Tattag suchte er sie auf und stach mehrmals der ahnungs- und wehrlosen Frau hinterrücks in den Hals, das Gesicht und den Körper. Aufgrund des Eingreifens Dritter konnte der Tod der N verhindert werden.



▶ Vordermann handelt voll deliktisch





▶ Sachverhalt VII

4 StR 352/88

Der trickreiche Räuber

A veranlasst B und C, den D zu Hause zu überfallen, ihn zu fesseln und dann nach Rauschmitteln zu suchen, die in der Toilette vernichtet werden sollen. Nachdem B und C den D überwältigt und gefesselt haben, durchsucht A wie von Anfang an geplant die Wohnung nach Wertgegenständen und nimmt verschiedene Uhren an sich, bevor er mit den nichtsahnenden B und C die Wohnung verlässt.



▶ Welche Tatbestände kommen in Betracht?

§§ 239 I, 240, 223 I
25 II oder 26

§§ 249 I,
25 I 2. Alt

Beteiligungsformen sind bei jedem Delikt erneut zu prüfen!